

4. die Erteilung der Genehmigung für den Gerichtsvollzieher, als Zeuge oder Sachverständiger über Angelegenheiten auszusagen, die mit seiner Tätigkeit als Gerichtsvollzieher Zusammenhängen (§ 10),
5. die Anstellung der Gerichtsvollzieher (§ 14) und
6. die Verhängung disziplinarischer Maßregeln gegen Gerichtsvollzieher (§ 16 Abs. 1).

§ 3

Die in der Anordnung vom 16. November 1956 über die Arbeitsordnung des Staatlichen Notariats (GBI. I S. 1310) bestimmten Aufgaben des Leiters der Justizverwaltungsstelle bzw. der Justizverwaltungsstelle werden ausgeübt:

1. Vom Minister der Justiz

Dabei handelt es sich um:

- a) die Bestimmung des Leiters und eines stellvertretenden Leiters (§ 2 Abs. 1),
- b) die Einstellung und Entlassung der Notare (§ 2 Abs. 3).

2. Vom Direktor des Bezirksgerichts

Dabei handelt es sich um:

- a) die Erteilung der Zustimmung zur Einstellung und Entlassung der übrigen Mitarbeiter des Staatlichen Notariats (§ 2 Abs. 4),
- b) die Bestätigung der Festsetzung der Arbeitszeit und der Sprechtage (§ 11 Abs. 4),
- c) die Entgegennahme der Unterschrift der Notare in zweifacher Ausfertigung zu den Kaderakten (§ 12 Abs. 2),
- d) die Entgegennahme der Rechenschaft über den Verlust von Akten (§ 22 Abs. 4).

§ 4

Die im Musterstatut für die Kollegien der Rechtsanwälte (Anlage zur Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte [GBI. S. 725]) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 22. März 1958 (GBI. I S. 311), in der Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. Mai 1953 zur Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte (GBI. S. 769) in der Fassung der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 28. August 1953 (GBI. S. 957) und in der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 11. Juli 1956 (GBI. I S. 596) bestimmten Aufgaben der Leiter der Justizverwaltungsstellen bzw. der Justizverwaltungsstellen werden unmittelbar vom Ministerium der Justiz ausgeübt.

§ 3

Die in der Anordnung vom 25. März 1954 über Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der Justiz (GBI. S. 315) in der Fassung der Änderungsanordnung vom

12. März 1957 (GBI. I S. 211) bestimmte Zuständigkeit des Leiters der Justizverwaltungsstelle nach § 4 geht auf den Direktor des Bezirksgerichts über.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 30. Mai 1963 in Kraft.

*

Berlin, den 30. Mai 1963

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister der Justiz

St o p h

Dr. B e n j a m i n

Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Anordnung über die Förderung der Vergabe von Lizenzen an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 22. Mai 1963

Zur Förderung der Vergabe von Lizenzen oder des Verkaufs von Schutzrechten durch die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik wird im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, des Volkswirtschaftsrates und dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die durch die Vergabe von Lizenzen oder den Verkauf von Schutzrechten im Sinne der Anordnung vom 3. Januar 1961 über Lizenzverträge (GBI. II S. 18) entstehenden Kosten sind kostenträgermäßig abzurechnen.

(2) Zu diesen Kosten gehören auch nach der Anordnung vom 9. Dezember 1957 über die Finanzierung und Verrechnung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. I S. 633) anteilig zu verrechnende, für das betreffende Erzeugnis aufgewandte und aktivierte Forschungs- und Entwicklungskosten sowie Vergütungen an den Patentinhaber für die Benutzung der Erfindung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, soweit der Betrieb vertraglich zahlungspflichtig ist.

(3) Die gemäß Abs. 2 anteilig zu verrechnenden Forschungs- und Entwicklungskosten sowie Vergütungen an den Patentinhaber sind auf höchstens 20 % der betreffenden Einnahmen aus der Vergabe von Lizenzen oder dem betreffenden Verkauf von Schutzrechten zu begrenzen.